



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
51 Jugendamt

Vorlagen-Nummer

**322/11**

1

# Sitzungsvorlage

Datum: 14.11.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	01.12.2011	A4
2.				
3.				
4.				

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 AG-KJHG NRW;  
hier: "Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde des Städtischen Gymnasiums Eschweiler"**

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den o.a. Förderverein rückwirkend zum 01.08.2011 als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 AG-KJHG NRW anzuerkennen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Der Förderverein "Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde des Städtischen Gymnasiums Eschweiler" beantragt mit Schreiben vom 26.10.2011 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 AG-KJHG NRW rückwirkend zum 01.08.2011 (Anlage 1).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII (AG-KJHG-NRW) anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzung erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist,
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

(Anlage 2)

Die Anerkennung erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeausschuss.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den vorgenannten Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit nachgewiesen werden.

Hauptbestätigungsfeld des Vereins "Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde des Städtischen Gymnasiums Eschweiler" ist die Hausaufgabenbetreuung sowie eine ergänzende Übermittagsbetreuung in Arbeitsgemeinschaften am Städtischen Gymnasium. Zurzeit (Stand September 2011) besteht der bereits 1930 gegründete Verein aus ca. 600 Mitgliedern.

Zur Zielsetzung des Vereins gehören u.a. die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule. Das Angebot der Hausaufgabenbetreuung ist dabei kostenpflichtig, wobei auch Eltern in schwierigen finanziellen Situationen von der Zahlung der Beiträge entbunden werden können; die Kosten werden dann durch den Verein komplett übernommen.

Derzeit werden durch den Verein ca. 60-80 Kinder- und Jugendliche monatlich in unterschiedlicher Intensität betreut. Das Angebot unterstützt in dieser Form vor allem auch alleinerziehende, berufstätige Frauen oder auch Kinder mit Zuwanderungsgeschichte. Individuelle Förderung ist durch die Beschäftigung z.B. eines pensionierten Grundschuldirektors gewährleistet. Weiterhin sind Lehramtsstudenten, Eltern mit unterschiedlichen Ausbildungen sowie Schüler und Schülerinnen für den Verein tätig. In den meisten Fällen besteht hier eine Mitgliedschaft im Verein selbst.

Laut Vereinssatzung verfolgt der Förderverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen (Anlage 3).

Die Voraussetzung für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe des Fördervereins "Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde des Städtischen Gymnasiums Eschweiler" liegen damit aus Sicht der Verwaltung vor. Bei dem Förderverein handelt es sich nicht nur um eine reine „Hausaufgabenunterstützung“, sondern auch um ein ergänzendes Förder- und Freizeitangebot. Der Verein bietet kreative und gestalterische Angebote, neben sportlichen Aktivitäten. Im Mittelpunkt steht dabei das Kind bzw. der Jugendliche mit seinem Recht auf Förderung seiner Entwicklung (vgl. § 1 SGB VIII). Durch die Übernahme der Teilnehmergebühren steht dieses Recht auch Kindern und Jugendlichen in Eschweiler aus wirtschaftlich eingegengten Familienverhältnissen zur Verfügung.

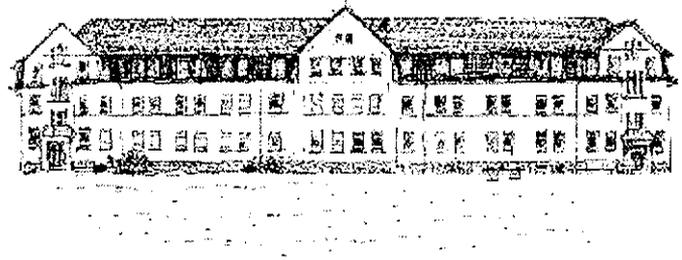
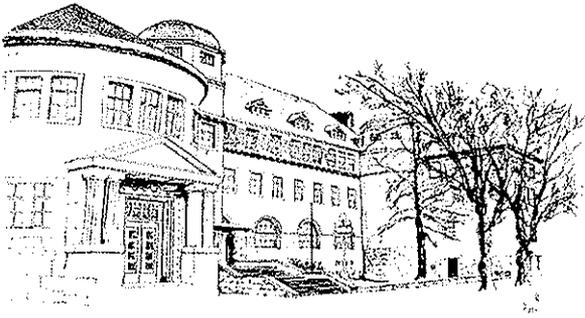
Die fachlichen und personellen Voraussetzungen wurden nachgewiesen und genügen dem Fachkräftegebot des § 72 SGB VIII. Ebenfalls nachgewiesen wurde die Verfolgung gemeinnütziger Ziele sowie eine so genannte „Verfassungsgewähr“ im Sinne einer grundgesetzlichen Zielsetzung (§ 75 Abs. 1 S. 2 und 4 SGB VIII).

#### Hauswirtschaftliche Betrachtungen:

Durch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII besteht für den Förderverein „Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde des Städtischen Gymnasiums Eschweiler“ die Möglichkeit, finanzielle Zuschüsse für entsprechende Angebote gem. den Richtlinien der Stadt Eschweiler „Zuschüsse für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe“ (Anlage 4) zu beantragen. Mittel stehen dafür im Produkt 063620101, Sachkonto 53118070 (Ansatz 2011: 35.000 Euro) zur Verfügung.

#### Anlagen:

1. Antrag des Förderverein „Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde des Städtischen Gymnasiums Eschweiler“ vom 26.10.2011
2. Gesetzliche Grundlagen zur Anerkennung „Träger der freien Jugendhilfe“
3. Satzung Förderverein „Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde des Städtischen Gymnasiums Eschweiler“
4. Richtlinien der Stadt Eschweiler „Zuschüsse für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe“



## **Vereinigung der ehemaligen Schüler und der Freunde des Städtischen Gymnasiums Eschweiler**

---

### **Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe**

Die Vereinigung der ehemaligen Schüler und der Freunde des Städtischen Gymnasiums Eschweiler beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Insbesondere durch die Hausaufgabenbetreuung, die von der Vereinigung zu jedem Schultag angeboten wird, ist die Vereinigung im Rahmen der Jugendhilfe tätig. Die Hausaufgabenbetreuung kann nach entsprechender verpflichtender Voranmeldung von jedem Schüler des Gymnasiums besucht werden, der in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 des Städtischen Gymnasiums unterrichtet wird. Sofern es bedürftigen Eltern oder Alleinerziehenden nicht möglich ist, die monatlichen Gebühren zwischen 9 Euro und 36 Euro (je nach Teilnahme von einem bis zu fünf Tagen in der Woche) aufzubringen, entbindet die Vereinigung die Erziehungsberechtigten von der Zahlungsverpflichtung, damit auch bei finanzieller Notlage eine Betreuung des Kindes für Zwecke der Hausaufgaben gewährleistet ist. Neben zahlreichen Aufsichtspersonen, die sich in den einzelnen Gruppen um die anwesenden Schüler kümmern, hat die Vereinigung einen pensionierten Grundschullektor angestellt, damit dieser einzelnen Kindern, je nach Bedürftigkeit, gezielte Einzelfördermaßnahmen zuteilwerden lässt. Darüber hinaus werden je nach Bedarf Arbeitsgemeinschaften angeboten, die sich in den freien Zeiten zwischen dem Unterricht am Vor- und am Nachmittag mit gestalterischen Tätigkeiten beschäftigen. Die Teilnahme an diesen Arbeitsgemeinschaften ist freiwillig und unentgeltlich und kann auch von Schülern wahrgenommen werden, die einer höheren Jahrgangsstufe (also ab Jahrgangsstufe 8) angehören. Durchgeführt werden diese Arbeitsgemeinschaften von festangestellten Kräften, die über eine besondere Ausbildung im gestalterischen Bereich verfügen (z.B. Architekturstudium). Weiterhin wird zahlreichen Schülern durch die Möglichkeit der Nutzung zahlreicher Spiel- und Sportgeräte, die die Vereinigung eigens zu diesem Zweck angeschafft hat, ermöglicht, in den Übermittagszeiten spielerische bzw. sportliche Betätigungsfelder zu nutzen.

Diese Angebote der Hausaufgabenbetreuung sowie auch der ergänzenden Übermittagsbetreuung in den Arbeitsgemeinschaften dienen dazu, eine entsprechende Förderung von Schülern und auch deren Betreuung sicherzustellen. Insbesondere für Kinder aus wirtschaftlich eingeeengten und / oder aus alleinerziehenden Familien bietet unser Angebot eine notwendige Hilfe in der Bewältigung von Problemen in vielerlei Hinsicht.

Durchschnittlich sind in der Hausaufgabenbetreuung rund 60 – 80 Kinder monatlich und mit unterschiedlicher Intensität (zwischen einem und fünf Tagen je Woche) angemeldet. Je nach

Notwendigkeit werden diese Kinder in bis zu 4 Gruppen betreut. Für jede Gruppe stehen mindestens zwei nach festgelegten Kriterien ausgesuchte zuverlässige Betreuungspersonen zur Verfügung. Besondere Förder- und Betreuungsmaßnahmen erfolgen zudem über mehrere besonders qualifizierte Betreuer.

Für den Vorstand der Vereinigung

gez. Helge Dickmeis, Vorsitzender

Eschweiler, 26.10.2011

**Von:** Petra Seeger  
**An:** Pietsch, Stefan  
**Datum:** 11/11/11 12:01  
**Betreff:** Wtrlt: Bescheinigung für Vereinigung  
**Anlagen:** Petra Seeger1.vcf

unter Bezug auf heutige Anfrage anbei die erste Anfrage  
>>> Helge Dickmeis <[helgedickmeis@t-online.de](mailto:helgedickmeis@t-online.de)> 08/01/11 10:54 >>>  
\*Sehr geehrte Frau Seeger,\*

\*um mit der Hausaufgabenbetreuung weiterhin von der Umsatzsteuer befreit zu bleiben, benötigen wir eine Bescheinigung im Sinne des § 4 Nr. 25 UStG.\*

\*\*

§ 4 Nr. 25 (Kinder- und Jugendhilfe

\*Von den unter § 1

<<http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=400&k=SoeRiKoUStG&q=UStG&p=1>>

Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: \*

\*25. \* \*Leistungen der Jugendhilfe nach § 2

<[http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&q=SGB\\_VIII&p=2](http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&q=SGB_VIII&p=2)>

Abs. 2

<[http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&q=SGB\\_VIII&p=2&x=2](http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&q=SGB_VIII&p=2&x=2)>

des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Inobhutnahme nach § 42

<[http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&q=SGB\\_VIII&p=42](http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&q=SGB_VIII&p=42)>

des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind

\*a) \*

\*von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,\*

\*b) \*

\*Einrichtungen, soweit sie \*

\*aa) \*

\*für ihre Leistungen eine im Achten Buch Sozialgesetzbuch geforderte Erlaubnis besitzen oder nach § 44

<[http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&q=SGB\\_VIII&p=44](http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&q=SGB_VIII&p=44)>

oder § 45

<[http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&q=SGB\\_VIII&p=45](http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&q=SGB_VIII&p=45)>

Abs. 1

<[http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&q=SGB\\_VIII&p=45&x=1](http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&q=SGB_VIII&p=45&x=1)>

Nr. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis nicht bedürfen,\*

\*bb) \*

\*Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Einrichtungen nach Buchstabe a vergütet wurden oder\*

\*cc) \*

\*Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 24

<[http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&g=SGB\\_VIII&p=24](http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&g=SGB_VIII&p=24)>

Abs. 5

<[http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&g=SGB\\_VIII&p=24&x=5](http://beck-online.beck.de/default.aspx?typ=reference&y=100&g=SGB_VIII&p=24&x=5)>  
des Achten Buches Sozialgesetzbuch vermittelt werden können.\*

\*

\*§ 4 Nr. 25 UStG\* -- Leistungen im Rahmen der \*Jugendhilfe\*.

Begünstigte Unternehmer sind neben den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Kreise, kreisfreie Städte) die Träger der freien Jugendhilfe, die kraft Gesetzes oder von der zuständigen Jugendbehörde anerkannt sind oder die die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen. Die Abgrenzung richtet sich nach § 75 des Sozialgesetzbuches.

Objektiv begünstigt sind

. die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten etc. sowie von Veranstaltungen, die dem Sport oder der Erholung dienen, Abschn. 119 Abs. 3-5 UStR. Die Leistungen müssen den Jugendlichen (Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres) oder den Mitarbeitern in der Jugendhilfe unmittelbar zugute kommen, Abschn. 119 Abs. 2 UStR,

. die im Rahmen dieser Veranstaltungen gewährten üblichen Naturalleistungen an die Jugendlichen sowie -- entsprechend § 4 Nr. 18 S. 2 UStG -- entsprechende Leistungen an die Mitarbeiter und an die bei diesen Leistungen tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste,

. die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe, wenn die Darbietungen von den Jugendlichen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (vgl. § 4 Nr. 22 UStG).

Mit freundlichen Grüßen

Helge Dickmeis

Mit freundlichen Grüßen

Petra Seeger

Stadt Eschweiler

Amt für Schulen, Sport und Kultur

Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler

Tel. 02403-71219

Fax: 02403-60999009

e-mail: [petra.seeger@eschweiler.de](mailto:petra.seeger@eschweiler.de)

## Gesetzesgrundlagen

### § 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

### § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten

### § 25 1. AG-KJHG NRW

#### Öffentliche Anerkennung

(1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach

§ 75 SGB VIII sind

1. das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
2. das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren

Jugendamtsbezirken tätig ist. 2Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,  
3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.

(2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

(3) 1Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. 2Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.

(4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Anlage 3

**SATZUNG****der Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde des  
Städtischen Gymnasiums Eschweiler****§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)**

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der ehemaligen Schüler und Freunde des Städtischen Gymnasiums Eschweiler“. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Eschweiler. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 (Zweck der Vereinigung)**

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule,
- b) die Erhaltung und Vertiefung des Kontaktes zwischen den jetzigen und ehemaligen Schülern, deren Eltern, den jetzigen und ehemaligen Lehrern sowie den Freunden und Förderern der Schule.

**§ 3 (Mitgliedschaft)**

Jeder, der die Zwecke der Vereinigung zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

**§ 4 (Beiträge)**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,- €. Schüler und Studenten zahlen 6,- €. Eine Änderung der Beitragssätze kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres, bei späterem Eintritt alsbald zu zahlen.

**§ 5 (Sicherung der Gemeinnützigkeit)**

Die Einnahmen der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder mit Ausnahme der jetzigen Schüler erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

**§ 6 (Organe der Vereinigung)**

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 7 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.



### § 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- b) die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstands nach Anhörung des Berichts der Rechnungsprüfer,
- d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
- e) die Wahl des Vorsitzenden, des stellv. Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und zweier Beisitzer auf 2 Jahre.

### § 9 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellv. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Schulleiter,
  - f) dem durch die Schulpflegschaft gewählten Elternvertreter (vorzugsweise dem Schulpflegschaftsvorsitzenden),
  - g) dem durch den Schülerrat gewählten Schülervertreter aus der Sekundarstufe II,
  - h) einem Beisitzer, gewählt durch das Lehrerkollegium des Städt. Gymnasiums Eschweiler,
  - i) zweier weiterer Beisitzer (davon ein Elternvertreter, beide gewählt durch die Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender und stellv. Vorsitzender.
3. Die Amtszeit des Vorstandes dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### § 10 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen können in jeder zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 11 (Auflösung)

Ein Antrag auf Auflösung der Vereinigung muss begründet und von wenigstens 1/3 der Mitglieder eingereicht werden. Über die Auflösung der Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Stadt Eschweiler, die es für die schulischen Zwecke des städtischen Gymnasiums Eschweiler zu verwenden hat.

**Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister**

---



**Zuschüsse für anerkannte  
Träger der freien Jugendhilfe**

## Inhaltsverzeichnis

---

<p style="text-align: center;">I. <b>Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit</b> <b>S. 4 - 18</b></p>
---

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>S. 5</b>
1.1 Bereitstellung von Mitteln	S. 6
1.2 Rechtsanspruch	S. 6
1.3 Verfahren	S. 7
1.4 Rückforderungen von Leistungen	S. 8
<b>2. Erholungsmaßnahmen</b>	<b>S. 9</b>
2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)	S. 9
2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele)	S. 9
2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1 – 2.2	S. 10
2.4 Maßnahmen für Behinderte	S. 11
<b>3. Förderung von Tagesveranstaltungen</b>	<b>S. 13</b>
<b>4. Bildungsmaßnahmen</b>	<b>S. 14</b>
4.1 Mitarbeiterschulungen	S. 14
4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit	S. 15
<b>5. Beschaffung von Mitteln</b>	<b>S. 16</b>
<b>6. Allgemeine Zahlungen</b> (sonstige Kinder- und Jugendarbeit)	<b>S. 17</b>
<b>7. Zahlungen an den Stadtjugendring</b>	<b>S. 18</b>

8. Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft, die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten S. 18
9. Inkrafttreten S. 18

**II.**

**Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen**

**S. 19 – 23**

**III.**

**Tabellarische Übersichten zu den Richtlinien I. und II.**

**S. 24 - 25**

**Hinweis:**

---

Sowohl die tabellarischen Übersichten, die in die Texte der Richtlinien eingeflochten sind und unter III. zusammengestellt sind, als auch die Hervorhebungen durch Fettdruck im Text der Richtlinien sind Ergänzungen und ursprünglich nicht Teil der Richtlinien.

# **Stadt Eschweiler Der Bürgermeister**

---



I.

**Richtlinien der Stadt Eschweiler zur  
Förderung der Kinder- und  
Jugendarbeit**

# 1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch VIII — Kinder- und Jugendhilfe — hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".

Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u. a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.

Hierzu sind gemäß § 11 des SGB VIII die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen.

Bei allen Maßnahmen steht das Jugendamt den Organisationen beratend zur Verfügung.

Gefördert werden können dem Grunde nach nur Organisationen und Institutionen **mit Sitz in Eschweiler**, die gem. § 75 SGB VIII **anerkannte Träger der freien Jugendhilfe** sind (ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Ziffer 2 und Mitarbeiterschulungen nach Ziffer 4.1 der Richtlinien).

Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine

sowie politische Jugendverbände. Den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien kann für die Durchführung ihrer Schulungs- und Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4.2 gewährt werden. Diese Beihilfen dürfen nicht zur Parteifinanzierung, zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen oder zur Bestreitung von Teilnahmekosten an Parteitagen verwandt werden.

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen kommunalen Betriebskostenzuschuss (Personal-, Sachkosten) erhalten, können mit Ausnahme von Ziffer 2 und Ziffer 4 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.

### 1.1 Bereitstellung von Mitteln

Die finanziellen Hilfen richten sich nach diesen Richtlinien und den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mitteln. Für jede Maßnahme kann **nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln** gewährt werden.

Ausgenommen davon sind Teilnehmer/innen, die nach den „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen“ Zuschüsse erhalten.

### 1.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.

### 1.3 Verfahren

Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Anträge und Verwendungsnachweise sind vorrangig über das Internet ([www.eschweiler.de](http://www.eschweiler.de), dort Anliegen, dort XYZ, dort Zuschüsse an Jugendverbände) zu stellen bzw. einzureichen. Ansonsten sind die Vordrucke des Jugendamtes zu benutzen.

Ausnahmen sind in diesen Richtlinien ausdrücklich beschrieben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen darüber zu informieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden.

**Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Träger zu bestätigen. Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmer/innenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt nach Aufforderung vorzulegen.**

Bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, deren Bezuschussung spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von 70 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.

Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an dafür geeigneten Orten durchgeführt werden.

**Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme einzureichen, spätestens jedoch zum 15.01. des auf den Beginn der Maßnahme folgenden Jahres.**

#### 1.4 Rückforderung von Leistungen

Die Zuschüsse müssen unmittelbar dem beantragten Zweck dienen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorlag,
- b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wurde,
- d) die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung in ihrer Aufgabenstellung geändert wurde oder auf einen anderen Träger überging,
- e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verlor,
- f) der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verlor.

## 2. Erholungsmaßnahmen

### 2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)

Die Maßnahmen sind in hierfür geeigneten Einrichtungen durchzuführen.

Die **Minstdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage**. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

Der städtische Zuschuss beträgt **2,80 € pro Teilnehmertag**.

### 2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen

Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele) müssen altersgemäß gestaltet werden.

Die **Minstdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit mindestens fünf Stunden täglich**.

**Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der/die Teilnehmer/in an mindestens fünf Tagen nachweislich angemeldet war.**

Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Minstdauer der Maßnahme auf vier Tage.

Der städtische Zuschuss beträgt **1,80 € pro Teilnehmertag**.

### 2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1— 2.2

Zuschussberechtigt sind Gruppen mit **mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem Betreuer / einer Betreuerin**, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht.

Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt:

**ab 10 Teilnehmer/innen für zwei weitere Betreuer/innen**

**ab 20 Teilnehmer/innen für vier weitere Betreuer/innen**

**ab 30 Teilnehmer/innen für sechs weitere Betreuer/innen usw.**

<b>Teilnehmerzahl</b>	<b>2.3</b>	<b>Städtisch bezuschusste Betreuer</b>
<i>Bis zu zehn Teilnehmer</i>	2.3	1 Betreuer (bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen eine weitere Betreuerin)
<i>Von zehn bis 20 Teilnehmer</i>	2.3	3 Betreuer/innen
<i>Von 20 bis 30 Teilnehmer</i>	2.3	5 Betreuer/innen
<i>Ab 30 Teilnehmer</i>	2.3	7 Betreuer/innen

Betreuer/innen erhalten den **doppelten Zuschuss**.

**Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt sein.**

Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz.

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des **7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.**

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.

Die Teilnehmer/innen haben die altersgemäßen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.

**Nehmen mindestens 2 oder mehr Kinder einer Familie teil, so erhält jede/r dieser Teilnehmer/innen den doppelten Zuschuss.**

Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines **nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe** teilnehmen.

#### **2.4 Maßnahmen für Behinderte**

Die Maßnahmen sind in geeigneten Einrichtungen durchzuführen. Gefördert werden geistig und körperlich Behinderte vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Die altersmäßigen Voraussetzungen sind bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.

Die Mindestdauer beträgt **2 Tage, die Höchstdauer 21 Tage.**

Die Mindestteilnehmerzahl bei Gruppen beträgt ohne Betreuungspersonen fünf.

An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

Der städtische Zuschuss beträgt **3,10 € pro Teilnehmertag**.

Für den Leiter/die Leiterin und die Mitarbeiter/innen wird ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt. Über die Anzahl der anzuerkennenden MitarbeiterInnen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Einzelfall.

Maßnahme	2.	Zuschuss pro Teil- nehmertag	Zuschuss Geschwis- ter (je Kind)	Zu- schuss Betreuer
<i>Außerörtliche Erho- lungsmaßnahmen (mit Übernachtung)</i>	2.1	2,80 €	5,60 €	5,60 €
<i>Örtliche Erholungs- maßnahmen (Ferien- spiele)</i>	2.2	1,80 €	3,60 €	3,60 €
<i>Maßnahmen für Be- hinderte</i>	2.4	3,10 €	----	3,10 €

## 6. Allgemeine Zahlungen

Für die Kinder- und Jugendarbeit anerkannter Träger werden städtische Zuschüsse gezahlt.

Der städtische Zuschuss beträgt **0,15 € pro Teilnehmertag**.

Die Veranstalter beantragen die Auszahlung der Mittel jeweils zum **15.04., 15.07., 15.10., 15.01.** für das abgelaufene Quartal. Dem Antrag sind eine kurze Programmdarstellung und ein Teilnehmernachweis beizufügen.

Bei Gruppenstunden müssen mindestens fünf bei Leiterveranstaltungen mindestens drei Teilnehmer/innen nachgewiesen werden.

## **7. Zahlungen an den Stadtjugendring**

Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungskostenpauschale in Höhe von **400 €** gezahlt.

## **8. Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft, die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten**

Zur Instandsetzung und Renovierung der Einrichtungen sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen kann dem Träger jährlich ein städtischer Zuschuss in **Höhe von 35%, maximal jedoch 510 €** gezahlt werden. Dem einzureichenden Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Über die Förderung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.01.2006 geltenden Richtlinien.